

EINWOHNERGEMEINDE BERKEN



**Datenschutzregelment**

---

## Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Berken

Listen: a Grundsatz	<b>Art. 1</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p><sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	<b>Art. 2</b>	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	<b>Art. 3</b>	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn <i>a</i> sie keine besonderen schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohner- kontrolle	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup>Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben <i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache.</p> <p><sup>2</sup>Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup>Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber.</p>

Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 8</b>	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.  <sup>2</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 9</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist ge- bührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 10</b>	<sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 11</b>	<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutz- gesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.  <sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.  <sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 12</b>	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 4. Dezember 1987 auf.

Die Versammlung vom 9. Juni 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident .....

Die Gemeindeschreiberin.....

### AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Mai bis 7. Juni 2010 in der  
Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2010  
bekannt.

Inkwil, 6. Juli 2010

Die Gemeindeschreiberin:

.....  
Eliane Bürki